

Schwyz, 18. September 2009

Verzögerte Übermittlung von Daten der Telefonüberwachung in einem Tötungsfall Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission an den Kantonsrat

1. Vorkehren der Rechts- und Justizkommission als Untersuchungskommission

1.1 Nachdem bekannt geworden war, dass die Randdaten der Telefonüberwachung im Tötungsfall Lucie Trezzini dem Verhöramt des Kantons Schwyz mit zeitlicher Verzögerung übermittelt worden waren, kamen Fragen nach den Ursachen und Verantwortlichkeiten für diese Verzögerung und nach ihren Folgen auf. Dies veranlasste die SVP – Fraktion, dem Kantonsrat den Antrag zu stellen, eine Untersuchungskommission im Sinne von § 13a der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz zur Klärung der Vorkommnisse einzusetzen und die Rechts- und Justizkommission zu diesem Zweck mit den Befugnissen einer Untersuchungskommission auszustatten. Der Kantonsrat stimmte diesen Anträgen an der Sitzung vom 18. März 2009 zu.

1.2 Die Rechts- und Justizkommission konkretisierte und erweiterte den im Antrag der SVP – Fraktion umschriebenen Untersuchungsauftrag und stellte zu diesem Zweck einen Fragenkatalog zusammen. Sie beschloss, eine Fachperson zur Abklärung der Vorfälle beizuziehen und setzte einen Ausschuss, bestehend aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Rechts- und Justizkommission sowie den Kantonsräten Xaver Schuler und Dr. Patrick Schönbächler ein, der einen Experten zu suchen, dessen Arbeit zu begleiten und einen Berichtsentwurf zu erarbeiten hatte. Als Experte wurde Dr. Jürg Sollberger, Fürsprecher und ehemaliger Oberrichter im Kanton Bern, kontaktiert. Dieser stellte vor der Mandatsübernahme klar, dass er kein Experte in Spezialfragen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (SR 780.1) sei, dass er aber bereit sei, eine Untersuchung im Sinne des PUK-Auftrags durchzuführen und darüber einen Bericht zu verfassen. Er behalte sich vor, zu spezifischen Fragen der Telefonüberwachung ausgewiesene Spezialisten zu kontaktieren.

1.3 Dr. Sollberger befragte als Untersuchungsleiter im Verlauf des Monats Mai 2009 zwölf Personen, zog sachdienliche Unterlagen bei, holte Meinungsäusserungen von zwei BÜPF-Spezialisten (Dr. Hansjakob, Erster Staatsanwalt des Kantons St. Gallen und Stephan Stucki, Berner Oberrichter) ein und erstattete dem Ausschuss mit Datum vom 7. Juli 2009 seinen Bericht. Dieser wurde den Betroffenen und dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (GS EJPD) zur Stellungnahme unterbreitet.

1.4 Die Rechts- und Justizkommission erachtet den Bericht von Dr. Jürg Sollberger als umfassend und spricht dem Verfasser dafür den besten Dank aus. Der Bericht zeichnet den Ablauf

der Ereignisse sorgfältig nach, arbeitet Differenzen in den Aussagen der Beteiligten klar heraus und würdigt diese in unvoreingenommener Weise.

2. Ergebnisse der Untersuchung von Dr. Sollberger

Die Ergebnisse der Untersuchung von Dr. Sollberger lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen (vgl. auch Übersicht über die Abfolge der Ereignisse im Anhang):

2.1 Im Februar 2009 hatte Untersuchungsrichterin Christina Müller (UR Müller) im ausserordentlichen Todesfall Z. die Überwachung des Telefonverkehrs von zwei Handys angeordnet. Kantonsgerichtspräsident Dr. Martin Ziegler (KGP) genehmigte diese Anordnung teilweise und verlangte vom Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs des EJPD (ÜPF) die Vornahme einer Triage. Wegen dieser Daten-Triage telefonierte ein Mitarbeiter des ÜPF dem KGP und erklärte ihm, eine solche Triage sei nicht (mehr) möglich. Der KGP bestand darauf, dass seine Anordnung ausgeführt werde. Darüber kam es zu einem Disput, dessen Inhalt von den Beteiligten unterschiedlich dargestellt wird. Die Angelegenheit wurde in der Folge im Team des ÜPF besprochen, und es wurde eine Rechtsauskunft beim Juristen des ÜPF eingeholt. Danach wurde im ÜPF beschlossen, dass künftig bei Gesuchen des Kantons Schwyz die Randdaten (d.h. die Verkehrs- und Rechnungsdaten der letzten Monate) erst ausgeliefert würden, wenn die Genehmigung des Kantonsgerichts vorliege. Es ist unbestritten, dass diesem Beschluss keine entsprechende Anordnung des KGP zugrunde lag, weder in mündlicher noch in schriftlicher Form. Ebenso ist unbestritten, dass das Zurückhalten der Randdaten bis zum Vorliegen der Genehmigung dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (SR 780.1) widerspricht.

2.2 Im Tötungsfall Lucie Trezzini ordnete die Kantonspolizei nach Eingang der Vermisstmeldung die Notsuche (Handyüberwachung ausserhalb eines Strafverfahrens durch Teilnehmeridentifikation und Erhebung von Verkehrsdaten, um eine vermisste Person zu finden) an, die vom ÜPF umgehend geschaltet wurde. Als das Verhöramt mit dem Fall befasst wurde, ordnete UR Müller am 6. März die Echtzeitkontrolle (Abfangen der Telefongespräche in Echtzeit und simultane, leicht verzögerte oder periodische Übertragung der Fernmeldeverkehrsdaten) und die Randdatenerhebung an. Wie im Anschluss an den vorangegangenen, ausserordentlichen Todesfall Z. beschlossen, hielt der ÜPF die Randdaten zurück und wartete die Genehmigung des Kantonsgerichts ab. Erst nachdem der KGP am 11. März dem ÜPF (mit Kopie an UR Müller) mitgeteilt hatte, dass er keine Anordnungen getroffen habe, „die der sonst geltenden direkten und unverzüglichen Datenauslieferung entgegenstehen haben oder entgegenstehen würden“, übermittelte der ÜPF gleichentags die Randdaten.

2.3 UR Müller gewährte dem Schweizer Fernsehen zwei Interviews, das erste am 10. März, das zweite am Tag darauf. Beim zweiten Interview erklärte UR Müller auf die Frage nach dem Verbleib der Randdaten: „Wir haben gestern im Verlauf des Tages mündlich die Auskunft erhalten, dass die Daten uns nicht ausgehändigt werden, weil der Kantonsgerichtspräsident anfangs letzter Woche eine entsprechende Anordnung herausgelassen habe. Offenbar soll er gesagt haben, dass wir keine Randdaten mehr erhalten, bevor er nicht eine entsprechende Bewilligung erlassen habe. ...“

2.4 Der KGP hatte am 10. und am 11. März wiederholt, aber vergeblich versucht, telefonisch mit UR Müller Kontakt aufzunehmen. Mit Fax-Schreiben vom 12. März lud deshalb der Kantonsgerichtsschreiber sie für den kommenden Tag (Freitag, 13. März) zu einem Gespräch beim Kantonsgericht ein, „insbesondere um auch verschiedene Punkte im Ablauf der beiden Überwachungsverfahren zu klären“. Der Leiter des Verhöramtes (VA-Leiter), Georg Boller, liess den KGP mit Fax-Antwort vom gleichen Tag wissen, dass er ein Gespräch als unnötig bzw. verfrüht erachte. Sodann bitte er, dass der KGP zur Vermeidung von Missverständnissen seine Anliegen UR Müller schriftlich mitteile. Schliesslich wünsche er, am Gespräch teilzunehmen. Das Gespräch wurde verschoben und fand am 16. März statt.

2.5 Mit Verfügung vom 16. März (Versand 17. März) leitete das Kantonsgericht „nach Anhörung und im Einvernehmen“ mit der Staatsanwaltschaft eine (Fachaufsichts-)Untersuchung ein. Der Staatsanwalt stellte mit Schreiben vom 18. März klar, dass er lediglich einer Untersuchung durch einen Experten, nicht aber einem Aufsichtsverfahren zugestimmt habe; für ein solches wäre ohnehin die Staatsanwaltschaft zuständig. In der Folge verzichtete das Kantonsgericht auf Anregung der Rechts- und Justizkommission auf den geplanten Beizug eines Experten und reichte stattdessen für die PUK-Untersuchung Ergänzungsfragen fachaufsichtsrechtlicher Natur ein, zu denen Dr. Sollberger in seinem Bericht Stellung nahm.

3. Erkenntnisse der Rechts- und Justizkommission aus dem Fall Lucie Trezzini

3.1 Vorab ist festzuhalten, dass im konkreten Fall die verzögerte Lieferung der Randdaten der Telefonüberwachung keinen Einfluss auf das Schicksal der bedauernswerten Lucie Trezzini hatte. Die junge Frau war nämlich nach den Erkenntnissen der Kantonspolizei Aargau bereits tot, als die Vermisstmeldung bei der Kantonspolizei Schwyz erstattet wurde. Die Fehler, die begangen wurden, sind daher im konkreten Fall folgenlos geblieben. Sie mussten aber analysiert werden, um Wiederholungen mit möglicherweise fatalen Folgen in der Zukunft zu vermeiden.

3.2 Weiter kann aufgrund des Berichts von Dr. Jürg Sollberger festgestellt werden, dass im Tötungsfall Lucie Trezzini weder Untersuchungsrichterin Christina Müller noch Kantonsgerichtspräsident Dr. Martin Ziegler noch andern Schwyzer Beteiligten mit Bezug auf die Telefonüberwachung ein gesetzwidriges Handeln oder sonst Fehler vorzuwerfen sind. Insbesondere gab es weder im vorangegangenen noch in diesem Fall eine Intervention des KGP beim ÜPF des Inhalts, dass die Randdaten bis zur Genehmigung zurückzuhalten seien. Ausserdem hat sich die gegenüber „20 Minuten Online“ vom 16. Juni 2009 („Fall Lucie: Zu geizig für Natel-Ortung?“) geäußerte Mutmassung von Nationalrat Andy Tschümperlin, die Datenübermittlung sei möglicherweise aus Kostenüberlegungen des Kantons Schwyz verzögert worden, in keiner Weise bestätigt. Vielmehr sind die Fehler beim Informatik Service Center des EJPD bzw. beim ÜPF zu orten. Diese Fehler, die in den Befragungen zugestanden und in der Stellungnahme des GS EJPD nicht in Abrede gestellt worden sind, hat die Rechts- und Justizkommission nicht zu qualifizieren, und es liegt nicht in der Kompetenz der kantonalen Behörden, die bei diesem Dienst zur Vermeidung ähnlicher Pannen notwendigen Massnahmen zu treffen. Im Übrigen sind, soweit bekannt, entsprechende Massnahmen ergriffen worden.

3.3 Wie bereits angetönt, kam es im vorangegangenen Fall Z. zu einem Disput zwischen einem Mitarbeiter des ÜPF und dem KGP. Hintergrund dieses Disputs war das Begehren des KGP, der ÜPF möge eine Triage der Daten vornehmen. Nach Darstellung des Dienstes ist eine solche Triage heute technisch nicht mehr möglich. Das Kantonsgericht dagegen glaubt, diese Möglichkeit bestünde an sich auch heute noch, doch nutze sie der Dienst wegen der damit verbundenen Umtriebe gesetzeswidrig nicht. Wie es sich damit verhält, kann offenbleiben, zumal der Dienst nach dem Gesetzeswortlaut nicht verpflichtet ist, auf Ersuchen eine Triage vorzunehmen (Kann-Formulierung). Auch wenn die Aussagen über den Inhalt des Gesprächs im Einzelnen auseinandergehen, kann doch als gesichert betrachtet werden, dass der erwähnte Disput die Hauptursache für die fehlerhafte Handhabung der Randdatenüberwachung durch den ÜPF im Fall Lucie Trezzini war. Ob die Äusserungen des KGP vom ÜPF missverstanden oder überinterpretiert wurden oder ob sich der Dienst einfach künftige Auseinandersetzungen mit dem KGP ersparen wollte, ist letztendlich belanglos, weil sich der ÜPF so oder anders an das Gesetz zu halten hat, das die integrale und sofortige Umsetzung der von einer zuständigen Behörde angeordneten Überwachung vorschreibt.

3.4 Nach dem zitierten Art. 13 Abs. 2 Bst. d BÜPF kann der Dienst u.a. den aufgezeichneten Fernmeldeverkehr auswerten (Triage). Der KGP durfte davon ausgehen, dass der ÜPF das vom Gesetz vorgesehene Angebot tatsächlich zur Verfügung stellen könne. Dies umso eher, als offenbar

die zuständigen kantonalen Behörden über die Einstellung dieses Angebots nie informiert worden sind. Dass sich unter diesen Umständen der KGP im ausserordentlichen Todesfall Z. gegenüber den Mitarbeitenden des ÜPF allenfalls wenig verständnisvoll geäussert hat, ist nachvollziehbar.

4. Weitere Aspekte der Untersuchung

4. 1 Verhalten der Beteiligten des Verhöramtes

4.1.1 Die Rechts- und Justizkommission ist der Auffassung, dass UR Müller den Medien zu Recht auf Anfrage Red und Antwort stand und dass ihr erstes Fernsehinterview in keiner Art und Weise zu beanstanden ist. Wie in der Antwort des Sicherheitsdepartements vom 25. März 2009 auf die Kleine Anfrage Michel (Verfahrensführung und Informationspolitik der Untersuchungsrichterin Müller) festgestellt wird, ist nach den einschlägigen Informationsrichtlinien der Untersuchungsrichter bzw. die Untersuchungsrichterin, der bzw. die das Verfahren leitet, für die Information zuständig – im konkreten Fall also Untersuchungsrichterin Müller. Während demzufolge ihre Zuständigkeit für die Information der Öffentlichkeit zu bejahen ist und ihr erstes Fernsehinterview inhaltlich keinerlei Anlass zu Kritik bietet, hatte sie nach Auffassung der Rechts- und Justizkommission keinen hinreichenden sachlichen Grund, beim zweiten Interview den Kantonsgerichtspräsidenten – wenn auch in verdeckter Form („offenbar soll er gesagt haben ...“) – zu beschuldigen und als für die verzögerte Datenlieferung Verantwortlichen hinzustellen. Zum einen hätte sie die Frage, weshalb ihr die Daten nicht ausgehändigt worden seien, gar nicht beantworten, sondern den Interviewer an den Dienst des EJPD verweisen sollen, der ja die Daten zurückhielt und dafür allenfalls eine Erklärung schuldig war. Zum andern hätte sie Grund haben müssen, an der Richtigkeit der Information zu zweifeln, hatte doch der KGP die Untersuchungsrichterin vor deren Interviewtermin mit der Kopie eines an den ISC gerichteten Faxschreibens bedient, worin er klarstellte, dass er keine Anordnungen getroffen habe, die der direkten und unverzüglichen Datenauslieferung entgegenstünden. Dass der VA-Leiter und UR Müller von diesem Fax Kenntnis hatten, bestreiten sie nicht.

4.1.2 Untersuchungsrichterin Müller hat vor dem zweiten Fernsehinterview mit dem VA-Leiter Rücksprache genommen, ob die Genehmigungsbehörde und deren Rolle gegenüber dem Interviewer erwähnt werden dürfe. Der VA-Leiter hat der Absicht, den Kantonsgerichtspräsidenten als für die verzögerte Datenauslieferung Verantwortlichen hinzustellen, zugestimmt, ohne seinerseits den Wahrheitsgehalt der vorliegenden Informationen zu verifizieren. Richtig wäre gewesen, wenn er als Amtsleiter und langjähriger, erfahrener Untersuchungsrichter seine Mitarbeiterin entweder zu einem Verzicht auf das Interview oder zur Abgabe von Erklärungen angehalten hätte, die nicht als Beschuldigungen verstanden werden konnten.

4.1.3 Nach den Feststellungen von Dr. Sollberger sowie der Rechts- und Justizkommission haben weder UR Müller noch der Untersuchungsrichter, der ihr zeitweise die Medienarbeit abgenommen hat, eine Amtspflichtverletzung begangen, indem Medienvertretern die Stellungnahme des ISC ausgehändigt wurde. Diese Stellungnahme enthielt nämlich keine Angaben über geheim zu haltende Tatsachen. Hingegen war die Aushändigung dieses Dokuments deswegen nicht korrekt, weil dafür die Einwilligung des ISC fehlte.

4.1.4 Die Rechts- und Justizkommission betrachtet es als mit der Stellung des Verhöramtes nicht vereinbar und einer guten Zusammenarbeit abträglich, dass VA-Leiter Boller und UR Müller der Gesprächsaufforderung des Kantonsgerichts anfänglich keine Folge geleistet haben. Gerade angesichts des generell gespannten Verhältnisses zwischen den beiden Behörden hätten sie der Aufforderung zu einer Aussprache, die zu einer Klärung und zu einer Entspannung hätte beitragen können, unverzüglich Folge leisten sollen.

4.2 Verhalten der Beteiligten des Kantonsgerichts

4.2.1 Das Kantonsgericht leitete mit Verfügung vom 16. März 2009 ein Fachaufsichtsverfahren ein und nahm in Aussicht, mit den Abklärungen und der Erstellung des Untersuchungsberichts eine unabhängige ausserkantonale Fachperson zu beauftragen. Darauf verzichtete es in der Folge; es stimmte der Anregung der Rechts- und Justizkommission zu, die vom Kantonsrat verlangten und die vom Kantonsgericht als nötig erachteten Abklärungen gemeinsam durch dieselbe Fachperson durchführen zu lassen.

4.2.2 Die Aufsicht über das Verhöramt steht gemäss § 45 der Gerichtsordnung der Staatsanwaltschaft zu, die ihrerseits unter der Aufsicht des Kantonsgerichts steht (§ 48 Abs. 1 Gerichtsordnung). Das Kantonsgericht stellt sich auf den Standpunkt, es sei als Fachaufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft und die dieser unterstellten Ämter befugt gewesen, über den Staatsanwalt hinweg direkt ein Fachaufsichtsverfahren gegen den VA-Leiter und UR Müller einzuleiten. Dieser Auffassung können Dr. Sollberger sowie die Rechts- und Justizkommission nicht oder jedenfalls nicht vorbehaltlos zustimmen. Ein direktes Eingreifen des Kantonsgerichts als obere Aufsichtsbehörde wäre allenfalls dann vertretbar gewesen, wenn die Staatsanwaltschaft als direkte Aufsicht trotz Aufforderung zum Handeln untätig geblieben wäre. So verhielt es sich im konkreten Fall jedoch gerade nicht. Vielmehr hatte der Staatsanwalt im Gespräch mit der Gerichtsleitung einer Sachverhaltsabklärung durch eine ausenstehende Fachperson ausdrücklich zugestimmt, sich aber gegen eine Verquickung mit einem Fachaufsichtsverfahren ausgesprochen, bevor die Fakten geklärt seien. Und er hatte die Kompetenz zur Anordnung eines Fachaufsichtsverfahrens richtigerweise für sich beansprucht (Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 18. März 2009 an das Kantonsgericht).

4.2.3 Das Kantonsgerichtspräsidium hat das Fachaufsichtsverfahren nach eigenen Angaben in Dreierbesetzung eingeleitet. Der KGP hat also, wie sich auch aus der Kopie von dessen Schreiben vom 16. März 2009 an den Präsidenten der Rechts- und Justizkommission ergibt, an der Vorbereitung der Verfügung vom 16. März 2009 mitgewirkt. Damit hat er zwar keine gesetzliche Ausstandspflicht verletzt, doch nahm er in Kauf, dass das Fachaufsichtsverfahren den Anstrich einer Strafaktion gegen UR Müller bekam - was keineswegs der Zweck eines solchen Verfahrens sein kann. Von der Vizepräsidentin des Kantonsgerichts hätte die Rechts- und Justizkommission erwartet, dass sie versucht hätte, den KGP, der sich durch das Fernsehinterview persönlich angegriffen fühlte, im Umgang mit UR Müller zu grösserer Zurückhaltung zu bewegen.

5. Zusammenarbeit von Verhöramt und Kantonsgericht

5.1 Dr. Sollberger hat im Laufe der Untersuchung eine mangelhafte Gesprächskultur, einen problematischen Umgang des Kantonsgerichts und des Verhöramtes miteinander sowie ein unzureichendes Verständnis für die unterschiedlichen Rollenvorgaben und Aufgaben der Untersuchungs- und der Genehmigungsbehörde festgestellt. In der Tat bestehen diesbezügliche Probleme und Konflikte nicht erst seit heute. Vielmehr waren die Rechts- und Justizkommission sowie der Justizausschuss schon mehrfach mit Geschehnissen konfrontiert, die auf Unstimmigkeiten, mangelnden Respekt und wohl auch persönliche Ressentiments zwischen Kantonsgericht und Verhöramt schliessen liessen. Der Justizausschuss hat deshalb in der Vergangenheit wiederholt Gespräche mit den Beteiligten geführt in der Erwartung, zu einem Abbau der Spannungen und einem besseren gegenseitigen Verständnis beitragen zu können, freilich ohne nachhaltigen Erfolg, wie sich im konkreten Fall erneut erwiesen hat.

5.2 Die mangelhafte Kommunikationskultur, das unzureichende Verständnis für die Aufgaben der andern Behörde und die zwischenmenschlichen Spannungen zwischen Kantonsgericht und Verhöramt haben sich im Tötungsfall Lucie Trezzini direkt nicht nachteilig ausgewirkt. Sie haben aber namentlich beim zweiten Interview von UR Müller und bei der Initiierung eines Fachaufsichts-

verfahrens durch den KGP ganz offenkundig eine Rolle gespielt und sie scheinen auch in den Befragungsprotokollen sowie in den Stellungnahmen zum Untersuchungsbericht auf. Selbstverständlich verkomplizieren und belasten die Spannungen zwischen den beiden Justizbehörden die Zusammenarbeit, die auch in Zukunft unter der Herrschaft der Schweizerischen Strafprozessordnung in manchen Belangen unumgänglich sein wird, und sie werfen Schatten auf die an sich guten Leistungen der beiden Behörden. Ihr Umgang miteinander muss daher besser und professioneller werden. Die Rechts- und Justizkommission erwartet sowohl vom Kantonsgericht als auch vom Verhöramt, dass sie ihre Einstellung und ihr Verhalten gegenüber der andern Behörde und ihren Mitarbeitenden ändern, die Zuständigkeiten strikte beachten, mehr Verständnis für die unterschiedlichen Aufgaben und Sichtweisen entwickeln und einander hilfsbereit und mit Wohlwollen begegnen. Die Rechts- und Justizkommission sowie der Justizausschuss werden sich bemühen, einen entsprechenden Prozess in Gang zu setzen, die Entwicklung verfolgen und beobachten, ob die Beteiligten die soeben geäußerten Erwartungen erfüllen. Der Kantonsrat wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Geschäftsführung der Gerichte über die diesbezüglichen Feststellungen des Justizausschusses informiert werden.

6. Fazit

6.1 Die verzögerte Übermittlung der Randdaten der Telefonüberwachung im Tötungsfall Lucie Trezzini hat ihre Ursache in einem Fehlverfahren des zuständigen Dienstes des EJPD. Die mit diesem Fall befassten Behörden des Kantons Schwyz haben gesetzeskonform und richtig gehandelt. Es sind auch keine Schwächen in den innerkantonalen Verfahrensabläufen zutage getreten. Es besteht insoweit für den Kantonsrat kein Handlungsbedarf.

6.2 Soweit das aufgrund des Berichts von Dr. Sollberger beurteilt werden kann, hat UR Müller die Strafuntersuchung im Fall Lucie Trezzini kompetent und engagiert geführt. Sie hat bei ihrem zweiten Fernsehinterview mit Rückendeckung des VA-Leiters den KGP als für die Verzögerung Verantwortlichen hingestellt, obschon sie Zweifel an der Richtigkeit entsprechender Hinweise hätte haben müssen und obschon für ihre Stellungnahme keine sachliche Notwendigkeit bestand. Nach Auffassung der Rechts- und Justizkommission wiegt dieser Fehler nicht leicht. Solches Fehlverhalten darf sich nicht wiederholen. Die Rechts- und Justizkommission empfiehlt der Staatsanwaltschaft indessen angesichts der konkreten Umstände (emotional belastender Tötungsfall, Druck der Medien usw.), von aufsichtsrechtlichen Massnahmen abzusehen.

6.3 Zu beanstanden ist die anfängliche Weigerung primär des VA-Leiters und sekundär von UR Müller, sich einem Gespräch mit dem Kantonsgericht zu stellen. Dieses Fehlverhalten wiegt nach Auffassung der Rechts- und Justizkommission nicht so schwer, dass Sanktionen am Platze wären. Dem Regierungsrat wird daher empfohlen, kein Disziplinarverfahren einzuleiten.

6.4 Das Kantonsgericht hat mit der Anordnung eines Fachaufsichtsverfahrens seine Kompetenzen überschritten. Bei dieser Rüge hat es sein Bewenden; weitere Konsequenzen sind nicht zu ziehen.

6.5 Erheblichen Verbesserungsbedarf erkennt die Rechts- und Justizkommission mit Bezug auf die Kommunikationskultur und die Zusammenarbeit zwischen Kantonsgericht und Verhöramt. Die Änderung der Einstellung und des Verhalten, die dafür notwendig sind, können nicht befohlen werden. Die Kommission appelliert deshalb an die Einsicht und den guten Willen der Beteiligten.

Beschluss der Rechts- und Justizkommission

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, vom Bericht der Kommission zustimmend Kenntnis zu nehmen.

2. Die Mitglieder und Mitarbeitenden des Kantonsgerichts sowie der Leiter und die Mitarbeitenden des Verhöramtes werden aufgefordert, ihre Zusammenarbeit im Sinne von Ziff. 5.2 zu verbessern.

3. Zustellung (mit Anhang): Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Kantonsgericht (2); Verhöramt (2); Generalsekretariat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, 3003 Bern; Dr. Jürg Sollberger, Schulhausstrasse 18, 3052 Zollikofen.

Im Namen der Rechts- und Justizkommission:

Peppino Beffa, Präsident

Vorangegangener Fall Z.

| <u>Datum/Zeit</u> | <u>Vorgang</u> |
|-------------------|---|
| 5. Sept. 2008 | Ausserordentlicher Todesfall Z. |
| 26. Februar 2009 | Anordnung Überwachung des Handy von Z. und von B.S. durch UR Müller |
| 27. Februar 2009 | Teilgenehmigung durch KGP Dr. Ziegler mit Triageweisungen an ÜPF (Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs) |
| 2. März 2009 | Tel. Rückfrage eines Mitarbeiters des ÜPF bei KGP Diskussion im ÜPF |

Fall Lucie T.

| <u>Datum/Zeit</u> | <u>Vorgang</u> |
|--|---|
| Mittwoch, 4. März 2009 Abends | Treffen von Lucie T. mit dem späteren mutmasslichen Täter, Tötung von Lucie |
| Donnerstag, 5. März 2009 00.23 h | Vermisstmeldung betreffend Lucie geht bei der Kapo SZ ein |
| 5. März 2009 14.55 h | Auslösung der Notsuche durch Kapo SZ beim ÜPF |
| 5. März 2009 kurz später | Rückfragen von ÜPF – Mitarbeiter bei Kapo SZ und bei Kantonsgericht (Gerichtsschreiber) |
| 5. März 2009 kurz später | Schaltung Notsuche durch ÜPF |
| 5. März 2009 15.50 h | Erstes Ergebnis Notsuche: letzte Standortmeldung Handy von Lucie an Kapo SZ. |
| Freitag, 6. März 2009 | UR Müller wird durch die Kapo SZ über den Vermisstenfall Lucie orientiert. |
| 6. März 2009 mittags | Anordnung Echtzeitkontrolle und Randdatenerhebung durch UR Müller |
| 6. März 2009 13.35 h | ÜPF bestätigt bei UR Müller aktive Überwachung des Handy von Lucie |
| 6. März 2009 18.12 h | UR Müller ordnet Randdatenerhebung und Echtzeitkontrolle bezüglich des Handy des Vaters von Lucie an |
| 6. März 2009 18.15 h | UR Müller erkundigt sich beim Pikettmann des ÜPF nach dem Verbleib der Randdaten betreffend Handy Lucie |
| Samstag, 7. März 2009 | UR Müller arbeitet ab 06.30 h im Büro |
| 7. März 2009 09.02 h | UR Müller sendet das Genehmigungsgesuch bezüglich Überwachung Handy Lucie und Vater von Lucie als Fax an KGP |
| Sonntag 8. März 2009 im Laufe des Tages | Anfrage eines Mitarbeiters der Kapo SZ (im Auftrag von UR Müller) beim Pikettmann ÜPF betreffend Verbleib der Randdaten |
| 8. März 2009 ganzer Tag | Intensive Ermittlungen durch die beiden Polizeikorps SZ und AG, Koordination der Arbeiten |

| | |
|---|--|
| 8. März 2009 vor Mitternacht | Auffinden der Leiche von Lucie T. in Baden in einer Wohnung, dies nach Aufbrechen der Türe durch die vor Ort anwesenden Polizeibeamten |
| Montag 9. März 2009 10.00 h | Besprechung in Aarau mit den Angehörigen von Lucie. Anwesend Kapo AG und SZ sowie UR Müller |
| 9. März 2009 12.00 h | Sachbearbeiterkonferenz in Aarau mit Kapo SZ und AG sowie UR Müller |
| 9. März 2009 vormittags | Genehmigungsbegehren Überwachung der Handys Lucie und Vater von Lucie trifft in Papierform beim KG ein |
| 9. März 2009 11.12 h | Nachfristansetzung an UR Müller durch KGP zur Begründung der Überwachung Handy Vater von Lucie |
| 9. März 2009 14.00 h | Medienorientierung in Aarau durch Behörden AG. |
| Dienstag , 10. März 2009, 10.30 h | Mitarbeiter Kapo SZ erkundigt sich tel. beim ÜPF nach den Verbleib der Randdaten, Gespräch mit Mitarbeiterin des ÜPF |
| 10. März 2009, vormittags | Anfrage UR Müller an ÜPF betreffend Verbleib der Randdaten |
| 10. März 2009, 17.45 h | Ergänzttes Genehmigungsgesuch wird nachgeliefert. Versuche des KGP, mit UR Müller in Kontakt zu treten. |
| 10. März 2009, späterer Nachmittag | Schweizer Fernsehen kontaktiert UR Müller und wünscht ein Interview. |
| 10. März 2009, 21.50 h | Ausstrahlung des Interview 1 mit UR Müller |
| Mittwoch , 11. März 2009, ca. 08.00 h | Versuch Kontaktnahme KGP mit UR Müller |
| 11. März 2009, 09.00 h | Fax-Schreiben des KGP an ÜPF (mit Kopie an UR Müller). Hält fest, dass keine Order bezüglich Randdaten (erst nach Genehmigung zu liefern) erlassen worden sei. |
| 11. März 2009, 10.29 und 15.16 h | Randdaten werden im Anschluss an Tel. Gespräche einer Mitarbeiterin ÜPF mit einem Mitarbeiter der Kapo SZ übermittelt. |
| 11. März 2009, nachmittags | 2. Fernsehinterview Müller. Vorgängig Fernsehinterview mit KGP. |
| 11. März 2009, 16.51 h | Antwort ÜPF trifft bei UR Müller per FAX ein. |
| 11. März 2009, anschl. | UR Müller gibt OK für Ausstrahlung zweites Interview |
| 11. März 2009, 18.00 h | Ausstrahlung Interview 2 Müller in „Schweiz aktuell“. Später in 10 vor 10. |
| Donnerstag , 12. März 2009, vormittags | Fax-Einladung KG an UR Müller zu einem Gespräch am 13. März 2009 mit Kopie an Staatsanwalt Annen |
| 12. März 2009, anschl. | Fax-Schreiben VA-Leiter Boller an KGP. Erachtet eine Besprechung nicht als notwendig |
| Montag , 16. März 2009 | Verfügung KGVP Dr. Reichmuth, Einleitung einer Untersuchung (Fachaufsichtsverfahren) |